



TURNVEREIN DURCHHOLZ 1919 E.V.

TURNEN • LEICHTATHLETIK • TISCHTENNIS • JUDO • JIU-JITSU • VOLLEYBALL

Satzung 25.03.2001

§ 1 - Name und Sitz

Der am 02. Februar 1955 in Durchholz wieder gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Durchholz 1919 e.V."

Er hat seinen Sitz in Witten-Herbede.

Er ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1919 gegründeten und im Jahre 1933 aufgelösten Vereins gleichen Namens.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist besonders die Pflege der Leibesübung auf breiter Grundlage, als Freizeitangebot für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

Parteilpolitische, konfessionelle und ideologische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinerlei Gewinn. Beiträge und Zuschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Möglichkeiten beschränkt.

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 - Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Jedes Mitglied kann jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres aus dem Verein austreten. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Beitrag ist für das laufende Kalenderhalbjahr sofort bei Kündigung fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 5 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Aufrufung der Mitgliederversammlung gegeben, deren Entscheidung unanfechtbar ist.

Gründe für einen Ausschluss sind z.B. Verstöße gegen die Satzung, Nichtbeachtung der Turn- und Sportordnung, Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, unehrenhaftes Verhalten oder Nichtbezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.

§ 6 - Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.

Die Beiträge sind Bringschulden - sie sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Feststellung der Stimmberechtigung erfolgt anhand der Anwesenheitsliste, in die die Geburtsdaten einzutragen sind.

Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins offen. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

Mitglieder sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein ohne Genehmigung des Vorstandes einzugehen.

§ 8 - Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet, der in der Jahreshauptversammlung gewählt wird.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Oberturnwart
- f) 1. Judowart
- g) 1. Tischtenniswart
- h) 1. Jugendvorsitzender

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

§ 9 - Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Vorstand wird für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl zum Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zum Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Mitglieder des Vorstandes zulässig.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, weiterhin verwaltet er das Vereinsvermögen.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein, sooft dies die Lage des Vereins erfordert, oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Einer vorherigen Bekanntmachung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. über Vorstandssitzungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das durch den Schriftführer und den Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht soll folgende Angaben enthalten:

- a) Übersicht über Einnahmen aus Beiträgen und öffentlichen Zuwendungen,
 - b) Übersicht über Aufwendungen, aufgeteilt in vereinsinterne und vereinsexterne Ausgaben.
- Ferner sind anzugeben: Mitgliederbestand sowie Zu- und Abgänge.

Der Kassenwart übernimmt sämtliche Zahlungen für den Verein. Zahlungen des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes geleistet werden.

Den Fachwarten obliegt die Ordnung des Sportbetriebes in den jeweiligen Abteilungen. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Jeweils das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist bei Mitgliederversammlungen auszulegen bei Hauptversammlungen jeweils das der letzten Mitglieder- und der letzten Hauptversammlung.

Die Beziehungen der Vereinsjugend zum Verein richten sich nach der anliegenden Jugendordnung des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Barauslagen werden erstattet.

§ 11 - Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zu jeder Jahreshauptversammlung scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer Kassenprüfer ist zu wählen; eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 - Hauptversammlung

In den ersten drei Monaten eines Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

Einladungen zu der ordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung an die Mitglieder ergehen.

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Anträge
- d) Entlastung des Vorstandes - zweijährig
- e) Neuwahl des Vorstandes - zweijährig
- f) Ergänzungswahl
- g) Haushaltsplan und Festsetzung der Beiträge
- h) Planungen
- i) Verschiedenes

Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Beschlussfassung durch 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13 - Außerordentliche Hauptversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch den Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragt.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 14 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Märkischen Turngau im Westfälischen Turnerbund und verschiedene Abteilungen den für sie zuständigen Fachverbänden an.

Der Austritt aus den Fachverbänden kann nur durch 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung beschlossen werden.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 16 - Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.